

Zusatzantrag

Antragsteller_in: Vorsitz

Die erste ordentliche Sitzung der Universitätsvertretung an der Universität Wien im Sommersemester 2022 möge beschliessen, dass die Satzung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien wie folgt geändert wird:

§23(6) Die Vorsitzende sowie ihre Stellvertreterinnen, die Wirtschaftsreferentin, die übrigen Referentinnen, die stellvertretende Wirtschaftsreferentin, die Sachbearbeiterinnen, die Mandatarinnen der Studienvertretung und der Organe gemäß § 15 Abs. 2 HSG 2014 (Mandatar_innen der Studien-, Fakultäts- und Zentrumsvertretungen), Studierendenvertreter_innen, die in universitäre Kollegialorgane entsendet werden (Berufungskommission, Curriculare Arbeitsgruppen, Habilitationskommission, Studienkonferenz und Fakultätskonferenz) sowie Tutor_innen gem. § 30 Abs. 2 HSG 2014 können eine Funktionsgebühr lt. §31 Abs. 1a HSG 2014 beantragen. Diese sind durch folgende Kriterien festzulegen: die mit der Funktion verbundene Verantwortung, die Größe des Aufgabenbereiches, der zeitliche Aufwand, der Sachaufwand und die Anzahl der Personen, die sich eine Aufgabe teilen. Ob und in welcher Höhe eine Funktionsgebühr gewährt wird, ist unter Bezugnahme auf diese Kriterien durch Beschluss der Universitätsvertretung festzulegen.

Der gelb hervorgehobene Teil wurde im Gegensatz zum Vorschlag der Satzungsarbeitsgruppe ergänzt.